

Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
209/2015**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2015	Entscheidung

**Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2016**

**Beschlussvorschlag:**

Die 14. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 24.09.2015 (Anlage B) beschlossen.

**Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:**

Nur Haushaltsjahr(e) 2016

Gebühreneinnahmen	294.496 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	62.306 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>356.802 €</b>
ansatzfähige Kosten	356.802 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>356.802 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0 €</b>

**Ergänzende Darstellung:**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

## Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-

<input checked="" type="checkbox"/> Nur Haushaltsjahr(e)	2016
--	------

Gebühreneinnahmen	35.792 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	18.776 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	7.796 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>62.364 €</b>
ansatzfähige Kosten	62.364 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>62.364 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0 €</b>

### Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

### Sachverhalt:

#### Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

#### A) 14. Änderungssatzung

##### Änderung im Straßenreinigungsverzeichnis

##### Straßenreinigung

##### **Verbindungsweg zwischen Borkener Straße und Loburger Straße**

Der Verbindungsweg für Fußgänger und Radfahrer wurde Mitte 2015 kostenfrei in das Eigentum der Stadt Coesfeld übertragen. Auf Grund der teilweise geringen Breite des Weges soll keine maschinelle Reinigung mit der Großkehrmaschine erfolgen. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieses Weges auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

##### **Süringstraße (Hofwege zw. Haus-Nr. 1 und 3 und zw. Haus-Nr. 20 u. 24)**

Eine Berücksichtigung für die Straßenreinigung im Bereich Süringstraße (Hofwege zw. Haus-Nr. 1 und 3 und zw. Haus-Nr. 20 u. 24) kann erst nach erneuter und geänderter Beschlussfassung (siehe: Ratsvorlage 307/2015) erfolgen. Die Umsetzung der Beschlüsse wird dann zeitnah Anfang des Jahres 2016 für die Straßenreinigungssatzung erfolgen.

##### Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2016 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: Verbindungsweg Borkener Straße/Loburger Straße						X	

## B) Gebührenkalkulation 2016 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 24.09.2015. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Zum 01.01.2016 wurden die Leistungen im Bereich der Straßenreinigung neu ausgeschrieben. An den einzelnen Reinigungsleistungen wurden keine Änderungen vorgenommen. Jedoch hat die Neuausschreibung einen deutlichen Anstieg bei den Unternehmerkosten zur Folge.

Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um 71.946 Euro (+ 25,26 %) erhöht. Einen wesentlichen Anteil daran haben die Unternehmerkosten mit einer Kostensteigerung um 64.750,00 Euro (+ 35,59 %). Die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Straßenkehrichts sind auf Grund der Neuausschreibung sogar um 71,05 % (+ 13.500 Euro) gestiegen.

Die Kostenentwicklung gegenüber dem Vorjahr ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Kostenart/Erlösart	maschinelle Straßenreinigung		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2016	2015		
<b><u>Kosten</u></b>				
Maschinelle Straßenreinigung	185.754 €	129.718 €	+ 56.036 €	+ 43,20 %
Straßenreinigung durch BBH	47.000 €	40.000 €	+ 7.000 €	+ 17,50 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	29.640 €	17.328 €	+ 12.312 €	+ 71,05 %
Externe Beratungskosten	0 €	8.664 €	- 8.664 €	- 100,00 %
Sach- und Personalkosten	30.023 €	33.751 €	- 3.728 €	- 11,05 %
<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>292.417 €</b>	<b>229.461 €</b>	<b>+ 62.956 €</b>	<b>+ 27,44 %</b>

Kostenart/Erlösart	Fußgängerzone		Vergleich z. Vorjahr	Vergleich in Prozent
	2016	2015		
<b><u>Kosten</u></b>				
Maschinelle Straßenreinigung	60.912 €	52.198 €	+ 8.714 €	+ 16,69 %
Abfuhr u. Verwertung Straßenkehricht	2.860 €	1.672 €	+ 1.188 €	+ 71,05 %
Externe Beratungskosten	0 €	836 €	- 836 €	- 100,00 %
Sach- und Personalkosten	613 €	689 €	- 76 €	- 11,03 %
<b>ansatzfähige Kosten</b>	<b>64.385 €</b>	<b>55.395 €</b>	<b>+ 8.990 €</b>	<b>+ 16,23 %</b>

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A „maschinelle Straßenreinigung“ (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B „Fußgängerzonenreinigung“ (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Nach Erstellung der Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 steht aus dem Jahr 2012 noch ein Restüberschuss in Höhe von 17.672 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist allerdings bereits bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 berücksichtigt worden, so dass für die Gebührenberechnung 2016 keine weiteren Überschüsse zur Verfügung stehen. Defizite aus Vorjahren sind nicht mehr aufzuholen.

### Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Maschinelle Straßenreinigung →	1,76 €/ldm	1,25 €/ldm	+ 0,51 €	+ 40,8 %
Reinigung der Fußgängerzone →	19,23 €/ldm	14,95 €/ldm	+ 4,28 €	+ 28,6 %

### **C) Gebührenkalkulation 2016 -Winterwartung-**

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 24.09.2015. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr leicht um 196 €. Dies entspricht einer Kostensenkung von 0,31 %. Die Mehrkosten bei den Streumitteln werden durch Einsparungen bei den Sach- und Personalkosten wieder aufgefangen. Die größte Position, die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Die Kosten beim Winterdienst durch den Baubetriebshof und die Streumittelkosten werden anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden.

### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

## Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

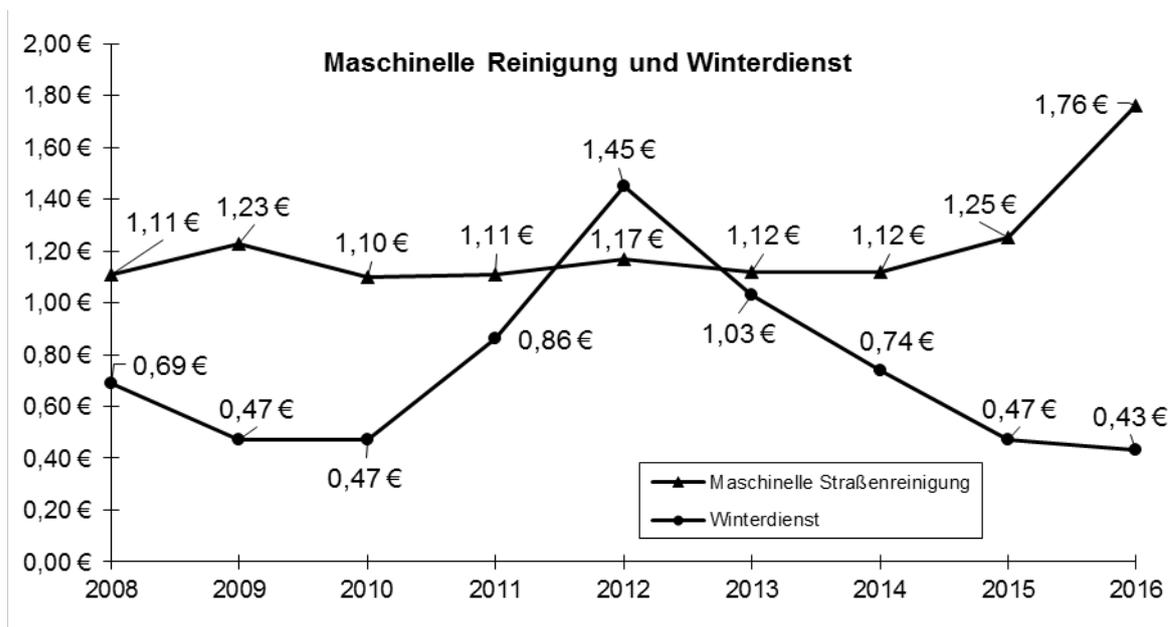
Aus der Betriebsabrechnung 2013 steht noch ein Überschuss von 18.776 € zur Verfügung. Dieser Betrag soll für das Jahr 2016 in voller Höhe angesetzt werden. Weiter ergab die Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 einen Überschuss in Höhe von rd. 49.000 €. Es ist vorgesehen, diesen Überschuss in den Jahren 2017 und 2018 zu berücksichtigen.

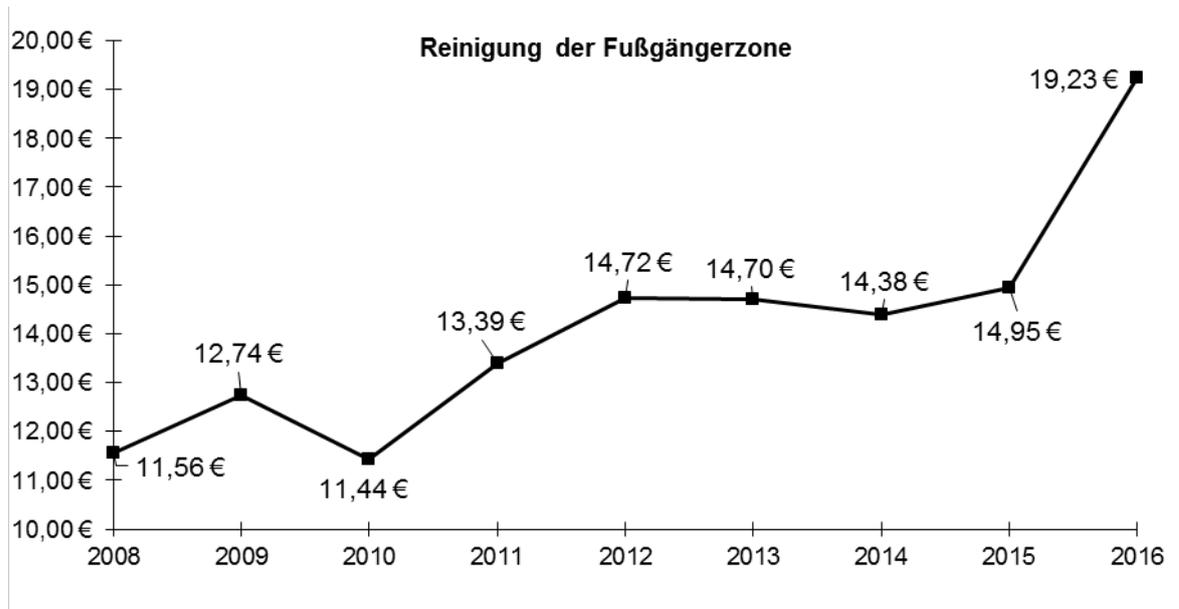
## Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2016 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung	
			Euro	%
Winterwartung →	<b>0,43 €/lfdm</b>	0,47 €/lfdm	- 0,04 €	- 8,5 %

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.





**Anlagen:**

Anlage A: 14. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 24.09.2015